



Satzung
des
TGV Leimersheim e.V.

Satzung des Turn- und Gymnastikvereins Leimersheim e.V.

§ 1: Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der im März 1968 gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Gymnastikverein Leimersheim e. V.“
und hat seinen Sitz in Leimersheim.

Er wird rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Landau/Pfalz.

§ 2: Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports und der Gymnastik. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird unter Wahrung der politischen, religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 Abs. 1 genannten Ziele. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinbarung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3: Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Pfälzer Turnerbund als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - a) passiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a. Schüler, Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.)

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und anerkennen.
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Veränderung des Wohnortes. Bei einem Wohnortwechsel kann die Mitgliedschaft auf besonderen Wunsch des Mitglieds weiterhin bestehen bleiben. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der überregionalen Verbände verstößt oder wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung einlegen. Die Entscheidung über eine weitere Mitgliedschaft liegt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die außerordentlichen Mitglieder haben, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Jugendvertreters. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Vorstandschaft beschlossen wird. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen (Erwachsene, Jugendliche, Kinder, Familien, etc.) unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung im Vereinsheim und auf der Homepage zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

§ 7: Organe des Vereins

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- c) der Vereinsausschuss.
 - d) der Jugendvorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
 4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung bei der nächstfolgenden Sitzung und ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Sämtliche Sitzungsprotokolle sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Einladung erfolgt durch Aushang am TGV Sportzentrum und am TGV Kraftsport Studio.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage, die Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf einen Tag, abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) den Austritt aus dem Pfälzer Turnerbund

§ 9: Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechner
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendvorstand

2. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendvorstandes, wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendvorstand wird durch die Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Übungsleiter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Über deren Teilnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 10: Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören der Vorstand sowie jeweils eine Vertrauensperson der einzelnen Übungsgruppen an. Zusätzlich kann der Jugendvertreter an den Sitzungen als beratendes Mitglied teilnehmen. In Sachen Jugend-Übungsleitergruppen hat der Jugendvertreter Stimmrecht.
2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 9 Abs.4 entsprechend.
4. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11: Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 12: Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder, erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13: Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Rechner. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
 - c) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Rechners und eines weiteren Vorstandsmitgliedes
2. Der Rechner fertigt auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.
4. Der Rechner ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand jederzeit Auskunft über den Kassenstand zu erteilen.

§ 14: Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erstellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über die Entlastung der Vorstandschaft entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, · Sperrung seiner Daten, · Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17: Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Leimersheim, mit der Zweckbestimmung, dass sie dieses Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18: Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§19: Annahme der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.12.1978 verlesen und rechtsgültig beschlossen

Leimersheim, 01.12.1978

6729 Leimersheim, 01. Dez. 1978

Vorsitzender: *Marthaler*

Stellvertr. Vorsitzender: *Nowatny*

Schriftführer: *Elisabeth Janke*

Rechner: *Janke*

Ausschußmitglieder: *Spadt*

1978 11

10:8

Marthaler

Janke

Hamburg, 3

Der § 8 Absatz 1 der Satzung wurde neu gefasst und in der Mitgliederversammlung am 14.03.2008 verlesen und rechtsgültig beschlossen.

Leimersheim, 14.03.2008

Janke

(1. Vorsitzender)

In § 2 der Satzung wurde Ziff. 5 neu eingefügt, die bisherige Ziff. 5 unverändert in Ziff. 6 übernommen. Die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03.2010 verlesen und rechtsgültig beschlossen.

Leimersheim, 19.03.2010



Liebel
(1. Vorsitzender)

Scherrer
(Schriftführerin)

§13: Punkt 2 Satz 2 entfällt
§15: Neu gefasst
§16: Neu eingefügt
§17 (vorher § 15); Satz 2 neu gefasst

Die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 verlesen und rechtsgültig beschlossen.

Leimersheim, 18.03.2011



Liebel
(1. Vorsitzender)

Muths
(Schriftführer)

In § 7 der Satzung wurde Ziffer 1 um Punkt d) ergänzt
In § 9 der Satzung wurde Satz 1 um Punkt e) ergänzt
§ 18 wurde neu eingefügt
Ehemals § 18 umbenannt in § 19

Die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2013 verlesen und rechtsgültig beschlossen.

Leimersheim, 15.03.2013



Liebel
(1. Vorsitzender)

Muths
(Schriftführer)

In § 2 Ziffer 2 der Satzung wurde der Satz 1 ergänzt
In § 2 Ziffer 2 der Satzung wurde der Satz 2 gestrichen

Die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.03.2015 verlesen und rechtsgültig beschlossen.

Leimersheim, 13.03.2015



Liebel
(1. Vorsitzender)

Muths
(Schriftführer)

Satzungsänderung 20. April 2018

§9, Abs 2. (original)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§9, Abs 2. (Neufassung)

„Der Vorstand, **mit Ausnahme des Jugendvorstandes**, wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. **Der Jugendvorstand wird durch die Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt.** Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.“

In der Neufassung §9 Abs.2 wurden die die fett hervorgehobenen Passagen ergänzt.

Die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2018 verlesen und rechtsgültig beschlossen.

Leimersheim, 21.04.2019

Werner Aumann
(1. Vorsitzender)

Lothar Marthaler
(Schriftführer)

Satzungsänderung 20. April 2018

Ergänzt §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit um Punkt 7

§ 2: Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports und der Gymnastik. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird unter Wahrung der politischen, religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 Abs. 1 genannten Ziele. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinbarung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. **Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

Werner Aumann
(1. Vorsitzender)

Lothar Marthaler
(Schriftführer)

Die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.04.2019 verlesen und rechtsgültig beschlossen.

Leimersheim, 13.04.2019